DJK Püttlingen 1922 e.V.

Satzung

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. November 2023

Satzung

DJK Püttlingen 1922 e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.11.2023

§ 1 Namen und Wesen

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft“ (DJK) Püttlingen, im Jahre 1922 gegründet, durch NS-Behörden aufgelöst, wurde er im Jahre 1955 wiedergegründet.
(2) Sein Sitz ist in 66346 Püttlingen.
(3) Der Verein ist Mitglied des DJK Hauptverbandes e.V. und des Saarländischen Fußballverbandes e.V. Die Satzung und ordnungsbezogenen Auflagen beider Dachverbände sind zu erfüllen.
(4) Der Verein führt das DJK-Banner und dessen Zeichen.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(6) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein will durch Sportübung, Sporterziehung und Gemeinschaftspflege zum Sport führen. Die Förderung des christlich-sittlichen Charakters soll als Ziel gelten.
(2) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
(3) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
(4) Der Verein DJK Püttlingen e.V. mit Sitz in Püttlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 01.01.1977). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschl. sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Der Verein will seine Mitglieder in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Er sorgt ebenso für ausreichenden Versicherungsschutz und Maßnahmen zur Unfallverhütung.
(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(8) Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EstG und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die unter dieser Satzung Sport treiben oder denselben fördern will, kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Bei Ablehnung kann binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich dort selbst Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Mitglieder bis 18 Jahre bilden die DJK-Sportjugend.

(3) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
   a. aktive Mitglieder
   b. passive Mitglieder
   c. Ehrenmitglieder
   d. Förderer

(4) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Wegen besonderer Verdienste im Amt kann ein Vorsitzender nach Aufgabe des Amtes in gleicher Weise als Ehrenvorsitzender ernannt werden.

(5) Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

(6) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(7) Mit dem Vereinsbeitritt werden alle satzungsbezogenen Pflichten voll übernommen. Bei wesentlicher Nichterfüllung derselben kann der Vorstand die Einschränkung, oder den Verlust der Wahl-Stimm- oder Startrechte verfügen.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt
   a. durch Austritt. Frist: vier Wochen vor Quartalsende möglich. Er wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
   b. durch Ausschluss. Dieser ist zulässig, wenn wiederholt Verstöße gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe oder Vereinsschädigung durch öffentliches Verhalten vorliegen.
   c. wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate rückständig ist. Gegen den Ausschluss kann, wie in § 3 (1) Einspruch erhoben werden. Mit dem Ausschluss erliegen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
   d. durch Tod.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung
   b. der Vereinsvorstand und
   c. der Ältestenrat.

(2) Die Tätigkeiten der Organmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand setzt sich aus Folgenden Mitgliedern zusammen:
   a. Vorsitzende(r) Sport und Verwaltung
   b. Vorsitzende(r) Jugend- und Pressearbeit
   c. Vorsitzende(r) Öffentlichkeitsarbeit und Verbände
   d. Vorsitzende(r) Finanzen und Technik
   e. Vorsitzende(r) Organisation und Sponsoring
   f. Jugendleiter(in)
   g. Abteilungsleiter(innen) der einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen
   h. Geistlicher Beirat
   i. Schriftführer(in) und Pressewart(in)
   j. Beisitzer(in)
   k. Hauptkassier(in)
   l. Organisationsleiter(in)
   m. Sportliche(r) Leiter(in)
   n. Leiter(in) Technik

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geistliche Rat wird von dem DJK-Verband, im Einvernehmen mit dem Vorstand, gewählt.

(5) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn Erfordernis besteht oder mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angaben von Gründen dies verlangen. Darüber hinaus können Sitzungen in regelmäßigem Zyklus vereinbart werden.

(6) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmmehrheit beschlossen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein. Mit beratender Funktion können Mitglieder von diesem Organ zur Sitzung hinzugezogen werden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen regelt.

(8) Der nach § 26 BGB erforderliche Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a. Vorsitzender Sport und Verwaltung
   b. Vorsitzender Jugend- und Pressearbeit
   c. Vorsitzender Öffentlichkeitsarbeit und Verbände
   d. Vorsitzender Finanzen und Technik
   e. Vorsitzender Organisation und Sponsoring.

   Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein als juristische Person zu vertreten.

(9) Für Vorstandsmitglieder, die nach § 3 (8) a, b, c, d, e ausscheiden, ist ein Vertreter aus dem Vorstand zu bestellen.

§ 5a Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat wird aus drei bis sechs Mitgliedern gebildet, die mindestens 40 Jahre alt sind. Sie müssen mindestens 10 Jahre dem Verein angehören oder sich durch hervorragende Leistungen auf Vereinsebene ausgezeichnet haben. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder Sprecher.

(2) Der Ältestenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Er hat das Recht, dem Vorstand jederzeit Vorschläge zu unterbreiten. Insbesondere ist er zu hören bei Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrennadeln und Auszeichnungen, Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Vereinsstrafen. Bei Rücktritt des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes übernimmt der Ältestenrat kommissarisch dessen Geschäfte bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats einzuladen ist.

§ 5b Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
(2) Sie findet mindestens nach einem Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung, darüber hinaus als Außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
(3) Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte. Die Einberufung soll durch den Öffentlichen Anzeiger und Aushang im Vereinsheim erfolgen.
(4) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung soll enthalten:
   a. Stimmberechtigung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
   b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
   c. Jahres- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
   d. Bericht der Kassenprüfer.
   e. Entlastung des Vorstandes.
   f. Wahl des Versammlungsleiters.
   g. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
   h. Anträge und Verschiedenes.

   (Die Punkte f. und e. finden nur bei Neuwahlen entsprechende Anwendung)

§ 6 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, ist erneut unter gleichen Voraussetzungen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig mit einfacher Mehrheit.
(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt, oder 10 % der Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Gründe beim Vorstand dies beantragen.
(3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derer, die sich der Stimme enthalten, werden nicht gezählt.
(4) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
(5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin sollen volljährig sein.

(6) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes Mitglied der Versammlung und der Vereinsvorstand.

(7) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, dass von mindestens zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „AUFLÖSUNG“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Eine Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.